Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/25_2020

Lausanne, 25. Juni 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Juni 2020 (2C 395/2019)

Temporärer Schulausschluss von nicht gegen Masern geimpfter Schülerin

Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer nicht gegen Masern geimpften Schülerin ab, die nach einem Masernfall in ihrer Klasse temporär von der Schule ausgeschlossen wurde. Sie hatte geltend gemacht, dass die Gabe von Immunglobulin im Verhältnis zu ihrem temporären Schulausschluss die mildere Massnahme darstelle. Allerdings verlangt sie die Gabe von Immunglobulin nicht für sich selbst, sondern für die nicht impfbaren Kinder. Diese Argumentation ist nicht haltbar.

2017 war ein Kind in der Klasse der Primarschülerin an Masern erkrankt. Die Kantonsärztin schloss die Schülerin in der Folge vom 7. bis zum 20. Februar 2017 vom Besuch der Schule aus, da sie nicht gegen Masern geimpft und noch nie an Masern erkrankt sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde der Schülerin (vertreten durch ihre Eltern) 2019 ab.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Masern sind eine übertragbare Krankheit im Sinne des Epidemiengesetzes (EpG). Nach dem EpG kann einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder ihres Berufs ganz oder teilweise untersagt werden. Entsprechende Massnahmen müssen verhältnismässig, also geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Präventiv will der Gesetzgeber die Verbreitung von Masern primär mit einer freiwilligen empfohlenen Impfung verhindern. Dazu hat das Bundesamt für

Gesundheit (BAG) Empfehlungen und eine Richtlinie erlassen. Gemäss der Richtlinie werden Nichtgeimpfte bei einer Exposition mit Masern grundsätzlich vom Zugang zu Einrichtungen oder Tätigkeiten ausgeschlossen. Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn der Nichtgeimpfte sich innerhalb von 72 Stunden nach der ersten Exposition impfen lässt (postexpositionelle MMR-Impfung). Die gleiche Wirkung hat gemäss der BAG-Richtlinie die Gabe von Immunglobulin, die primär für Personen mit einem erhöhten Komplikationsrisiko vorgesehen ist. Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass die Gabe von Immunglobulin im Verhältnis zu ihrem temporären Schulausschluss die mildere Massnahme darstelle. Allerdings verlangt die Betroffene die Gabe von Immunglobulin nicht für sich selbst, sondern für die nicht impfbaren Kinder. Diese Argumentation ist nicht haltbar. Als milderer Eingriff als der temporäre Schulausschluss der Beschwerdeführerin kann nur eine Massnahme in Frage kommen, die sie selber betrifft. Massnahmen gegenüber Dritten können unter Berufung auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht verlangt werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 25. Juni 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > <u>2C 395/2019</u> eingeben.*